



**einfach
POLITIK:**

Das Grundgesetz. Die Grundrechte



Heft in einfacher Sprache

Vorwort

Fast jeder hat schon einmal das Wort „Grundgesetz“ gehört.
Vielleicht wissen Sie, dass die Grundrechte im Grundgesetz stehen.
Über den Staat „Bundesrepublik Deutschland“ wissen Sie auch etwas.
Vielleicht reicht Ihnen das.

Vielleicht aber wollen Sie genau wissen:

- Was hat das Grundgesetz mit mir zu tun?
- Wovor schützt mich das Grundgesetz?
- Was genau bedeutet Menschenwürde, Freiheit oder Gleichheit?
- Was habe ich für Rechte in der Bundesrepublik Deutschland?

Dann können Sie sich in diesem Heft informieren.

Dieses Heft erklärt die „Grundrechte“.

Das Heft erklärt nicht alle Grundrechte.

Das Heft erklärt einige Grundrechte sehr genau.

Mehr Grundrechte sind ganz hinten im Heft abgedruckt.

Vielleicht wollen Sie mehr

über den Staat Bundesrepublik Deutschland wissen:

- Was heißt: „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat“?
- Warum ist Deutschland ein Rechtsstaat?
- Was machen Bundestag, Bundesrat, Bundespräsident, Bundesregierung und Bundesverfassungsgericht?

Das erklärt ein anderes Heft.

Das Heft heißt „*einfach* POLITIK: Das Grundgesetz. Über den Staat“.

Inhalt

1. Was sind Grundgesetz und Grundrechte?	Seite 4
2. Die Würde des Menschen ist unantastbar	Seite 10
3. Das Recht auf Freiheit	Seite 14
4. Alle Menschen sind gleich	Seite 17
5. Jeder darf glauben, was er möchte	Seite 22
6. Es gilt Meinungsfreiheit und Pressefreiheit	Seite 24
7. Das Grundgesetz schützt Ehe und Familie	Seite 29
8. Versammlungsfreiheit	Seite 31
9. Meine Post ist privat	Seite 34
10. Meine Wohnung ist privat	Seite 37
11. Das Recht auf Asyl	Seite 39
12. Jeder darf sich beschweren	Seite 41
13. Und zum Schluss	Seite 43

1. Was sind Grundgesetz und Grundrechte?

Was ist das Grundgesetz?

Das **Grundgesetz** ist die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. In einer **Verfassung** stehen die wichtigsten Regeln für das Zusammenleben in einem Staat.

Ein **Staat** ist eine Gemeinschaft von Menschen. Die Menschen, die zu der Gemeinschaft gehören, heißen Bürgerinnen und Bürger.

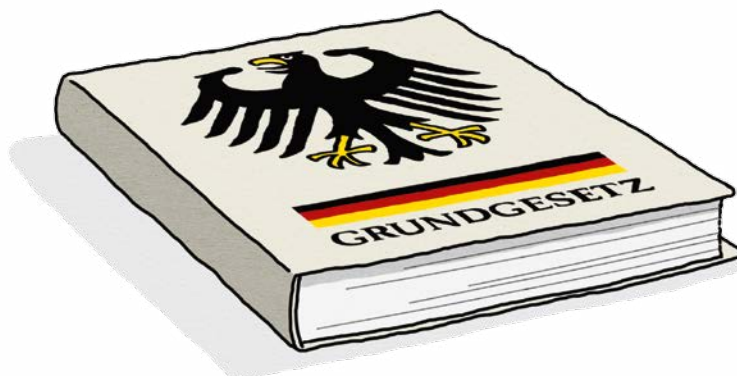
Zu einem Staat gehören auch:

- **Staatsgrenzen.** Sie legen das Gebiet des Staates fest. Eine Staatsgrenze ist eine Linie zwischen zwei Ländern. Diese Linie ist zum Beispiel auf Landkarten sichtbar.
- **Regeln.** Sie gelten auf dem Gebiet des Staates. Diese Regeln heißen Gesetze.

Das wichtigste Gesetz ist die **Verfassung**.

Die Verfassung in Deutschland heißt **Grundgesetz**.

Der deutsche Staat heißt **Bundesrepublik Deutschland**.



Das Grundgesetz ist in kleinere Teile unterteilt.

Diese Teile heißen **Artikel**.

Ein Artikel ist ein Abschnitt des Grundgesetzes.

Alle Artikel haben Nummern.

In den ersten Artikeln des Grundgesetzes stehen Grundrechte.

Es sind die Artikel 1 bis 19 im Grundgesetz.

Rechte gegenüber dem Staat

Rechte zu haben ist wichtig.

Rechte schützen mich und mein Leben.

So wie ein Schirm vor Regen schützt.

Rechte haben heißt:

Ein Mensch darf fordern,
dass jemand etwas nicht macht.

Ein Mensch darf auch fordern,
dass jemand etwas macht.

Zum Beispiel:

Jeder hat das Recht zu fordern:
Ich darf nicht geschlagen oder
verletzt werden.

Jeder hat das Recht zu fordern:
Ich darf meine Meinung sagen.



Alle Menschen in Deutschland haben Rechte gegenüber dem Staat.

Jeder, der für den Staat arbeitet, muss die Rechte beachten:

Jeder Mensch kann fordern,

- dass Polizisten ihn nicht schlagen.
- Oder dass Polizisten nicht ohne Erlaubnis private Briefe lesen.

Wenn ein Mensch wirklich in Not ist, kann er auch fordern:

Der Staat soll mir helfen. Zum Beispiel:

- Polizisten müssen helfen, wenn sie sehen, dass ein Mensch geschlagen wird.
- Der Staat muss dafür sorgen, dass Menschen Essen bekommen, die ohne Hilfe verhungern müssten.



Was sind Grundrechte?

Die Grundrechte sind die wichtigsten Rechte, die Menschen in Deutschland gegenüber dem Staat haben.

Die **Grundrechte** schützen jeden Menschen, so wie ein Schirm vor Regen schützt. Der Regenschirm ist in diesem Heft ein Zeichen. Der Schirm ist ein Zeichen für den Schutz der Menschen in Deutschland durch die Grundrechte. Grundrechte schützen das Leben der Bürgerinnen und Bürger. Der Staat muss sich an die Grundrechte halten. Der Staat ist verpflichtet, die Grundrechte zu schützen. Man kann auch sagen: Die Grundrechte sind ein Kern des Grundgesetzes.

Grundrechte sind wichtig im Alltag jedes Menschen.

Zum Beispiel:

Eine Schülerin kann sich für eine Ausbildung frei entscheiden. Sie kann sagen: Ich möchte Automechanikerin werden. Oder Verkäuferin. Der Staat darf ihr nicht vorschreiben, welche Ausbildung sie machen soll.

Wen schützen die Grundrechte?

Alle Menschen in Deutschland haben Grundrechte.

Diese Grundrechte nennt man **Menschenrechte**.

- Menschen, die seit ihrer Geburt in Deutschland wohnen, haben diese Grundrechte.
- Aber genauso auch Flüchtlinge, die erst wenige Tage in Deutschland sind.

Die Würde des Menschen in Artikel 1

ist zum Beispiel ein Menschenrecht.

Oder das Recht seine Meinung zu sagen.

Bei anderen Grundrechten steht

im Grundgesetz:

- Alle **Deutschen** haben diese Rechte. Deutsche sind die Menschen, die einen deutschen Personalausweis haben. Sie heißen auch deutsche Bürgerinnen und Bürger.

Diese Grundrechte heißen **Bürgerrechte**.



Die Versammlungsfreiheit ist zum Beispiel ein Bürgerrecht.

Versammlungsfreiheit bedeutet:

Jeder Deutsche hat das Recht zu demonstrieren.

Auf der Demonstration darf er seine Meinung sagen.

Auch Ausländer, die in Deutschland wohnen,
haben das Recht, ihre Meinung zu sagen.

Aber in einigen Fällen gilt:

Der Staat darf einem Ausländer verbieten,
in Deutschland zu demonstrieren.

Zum Beispiel darf der Staat sagen:

Ein Mitglied einer ausländischen Regierung
darf nicht in Deutschland demonstrieren.



2. Die Würde des Menschen ist unantastbar

→ Artikel 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 1 sagt: Jeder Mensch ist wertvoll.

Artikel 1 schützt den Menschen in seiner **Würde**.

Würde bedeutet:

Alle Menschen haben einen Wert.



So erklärt der Philosoph Immanuel Kant
die **Menschenwürde**:

Dinge sind wertvoll,
wenn wir sie brauchen können.
Ein Schuh ist zum Beispiel wertvoll,
wenn er passt und man mit ihm gut laufen kann.
Wenn der Schuh kaputt ist und niemand mehr
in ihm laufen kann, hat er keinen Wert mehr.



Bei Menschen ist das anders:
Der Mensch hat immer einen Wert.
Auch wenn er krank ist.
Auch wenn er nicht arbeiten kann.

Wenn etwas immer einen Wert hat, sagt man: Es hat eine Würde.

Jeder Mensch ist deshalb wertvoll, weil er ein Mensch ist.

In Artikel 1 steht: Die Würde eines Menschen ist unantastbar.
Das heißt: Die Würde darf auf keinen Fall verletzt werden.

Alle Menschen sind gleich wertvoll.

Es ist egal,

- welche Religion sie haben,
- aus welchem Land sie kommen,
- ob sie Frauen oder Männer sind oder
- wie alt sie sind.

Das Leben und die Gesundheit aller Menschen sind wichtig.
Alle Menschen müssen vom Staat geschützt werden.
Die Menschenwürde ist die wichtigste Regel im deutschen Grundgesetz.
Niemand darf die Würde eines Menschen verletzen.

Ein Leben ohne Menschenwürde ist ein Leben in Angst,
Unterdrückung und Zwang. Das heißt:

Kein Mensch hat das Recht, einem anderen Menschen Gewalt anzutun.

Zum Beispiel wurden in der Nazi-Zeit
behinderte Menschen festgehalten und umgebracht,
weil sie eine Behinderung hatten.

Das nennt man „Euthanasie“-Morde.

So etwas verbietet die Menschenwürde.

Kein Mensch darf gefoltert oder getötet werden.

Alle Menschen müssen mit Würde behandelt werden.

Kein Mensch, der wirklich Hilfe braucht, darf allein gelassen werden.

Das gilt zum Beispiel auch

- für alle Menschen, die krank sind.
- für alle Kinder, die ohne Eltern sind.
- für alle Menschen, die nach Deutschland geflohen sind.

Auch die Würde von Menschen, die ein Gesetz gebrochen haben,
muss beachtet werden.

Das hat das Bundesverfassungsgericht bestätigt.

Das Bundesverfassungsgericht ist das höchste Gericht in Deutschland.

Es hat zum Beispiel entschieden:

Auch Menschen im Gefängnis müssen die Hoffnung haben,
dass sie das Gefängnis irgendwann wieder verlassen dürfen.

Auch jemand, der einen anderen Menschen ermordet hat.

Ein Leben ohne Hoffnung ist nicht menschenwürdig.

Ein Gericht muss deshalb nach 15 Jahren prüfen:

Kann ein Mensch das Gefängnis wieder verlassen?

Der Staat muss die Grundrechte beachten.

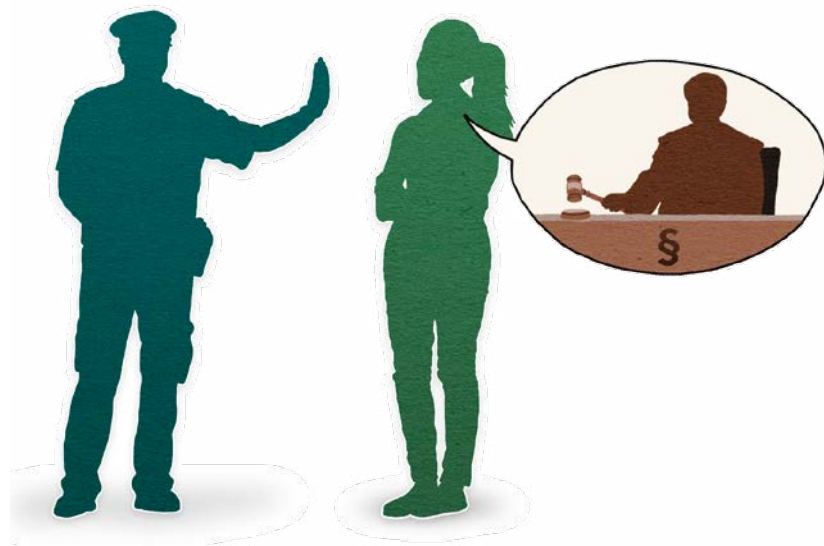
Die Grundrechte sollen die Menschen vor dem Staat schützen.
Deshalb müssen alle, die im Staat arbeiten,
die Grundrechte beachten.

In Artikel 1 steht dazu:

- Die Menschen, die Gesetze machen,
müssen die Grundrechte beachten.
Kein Gesetz darf die Grundrechte verletzen.
Kein Gesetz darf etwas erlauben, das im Grundgesetz verboten ist.
- Die Regierung und alle, die für sie arbeiten,
müssen sich bei ihrer Arbeit an die Grundrechte halten.
- Auch Richter müssen sich an die Grundrechte halten.

Der Staat darf niemanden in seinen Grundrechten verletzen.
Wenn eine Person denkt: Der Staat verletzt meine Grundrechte,
kann die Person bei einem Gericht klagen.
Sie kann so den Schutz ihrer Grundrechte fordern.
Ein Richter muss dann prüfen,
ob der Staat die Grundrechte verletzt hat.

Alle Menschen in Deutschland haben
ein Recht auf die Einhaltung der Grundrechte.



3. Das Recht auf Freiheit

→ **Artikel 2**

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Jeder Mensch hat das Recht, sich frei zu entfalten.

Das heißt: Jeder Mensch darf sein Leben so leben, wie er möchte.

Jeder Mensch hat die **Freiheit** zu machen, was er möchte.

Zum Beispiel hat jeder Mensch das Recht, zu bestimmen,

- wo er lebt und mit welchen Menschen er sich trifft.
- welche Kleidung er anzieht.
- welche Musik er hört
- oder ob er nachts auf die Straße geht.



Niemand hat das Recht,
über das Leben eines anderen zu bestimmen.

Jeder darf so leben, wie er oder sie das möchte.

Das nennt man **freie Entfaltung der Persönlichkeit**.

Dabei müssen sich alle Menschen
an die Gesetze halten.

Niemand hat zum Beispiel das Recht jemanden zu belästigen,
zu schlagen oder ihm etwas wegzunehmen.

Damit missachtet er die Rechte der anderen.

Niemand darf die Rechte anderer Menschen verletzen.



Artikel 2 schützt die **körperliche Unversehrtheit** eines Menschen.

Das bedeutet:

- Jeder Mensch hat das Recht zu leben.
Der Staat darf zum Beispiel niemanden foltern.
Der Staat darf niemanden durch Folter verletzen oder töten.

Der Staat muss auch aufpassen,
dass niemand anderes einen Menschen verletzt oder tötet.
Der Staat muss die Gesundheit eines Menschen schützen.

- Zum Beispiel dafür sorgen,
dass Lebensmittel, die verkauft werden,
nicht giftig sind.
Dafür gibt es strenge Vorschriften in Deutschland.
- Auch ein Arzt darf keinen an seinem Körper verletzen,
wenn er das nicht will.
Jeder Mensch entscheidet selbst,
wie er mit seinem Körper umgeht.
Zum Beispiel ob er mit einer Untersuchung einverstanden ist.
Auch dafür gibt es Vorschriften:
Man muss zum Beispiel einer Operation schriftlich zustimmen.



Die Freiheit hat im Grundgesetz einen hohen Wert.
Deshalb gibt es noch andere Grundrechte,
die die Freiheit eines Menschen schützen.
Diese Rechte nennt man **Freiheitsrechte**.
Zum Beispiel die Freiheit, seinen Beruf zu wählen
oder sich eine Wohnung dort zu suchen, wo man wohnen möchte.

4. Alle Menschen sind gleich

→ Artikel 3

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Der Artikel 3 sagt:

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Das bedeutet:

- Alle Menschen haben die gleichen Rechte.
- Der Staat muss alle Menschen gleich behandeln.
- Der Staat darf niemanden besser oder schlechter behandeln:
Egal ob jemand aus einer berühmten Familie kommt,
eine wichtige Chefin ist oder ein armer Mann.

Es ist nicht immer leicht, alle gleich zu behandeln.

Jeder Mensch ist anders.

Es kommt oft vor, dass Menschen von anderen Menschen schlechter behandelt werden als andere.

Zum Beispiel weil sie anders sind
als die meisten anderen Menschen in Deutschland.

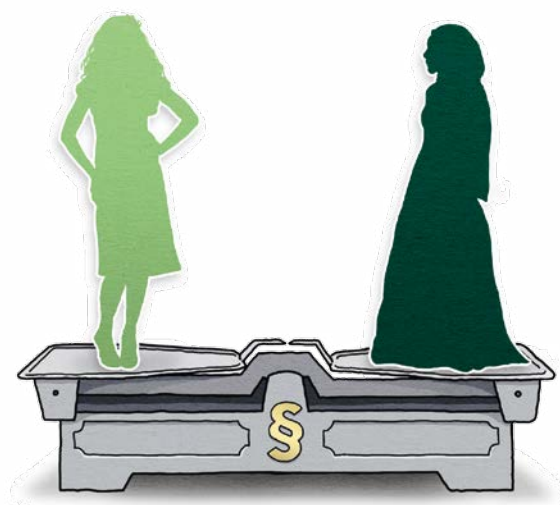
Deswegen sagt das Grundgesetz:

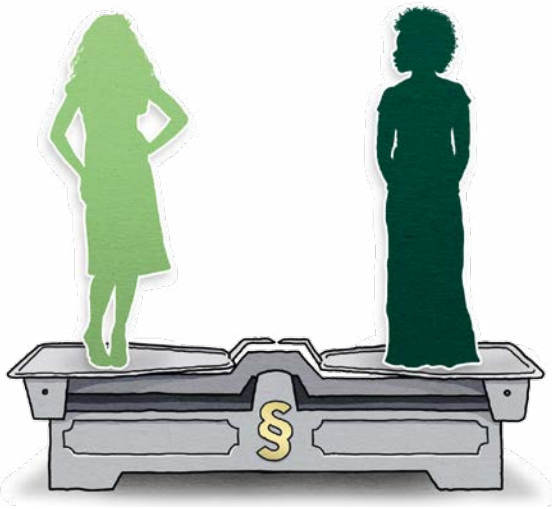
- Niemand darf bevorzugt oder benachteiligt werden, wegen der Religion, die er hat.
- Niemand darf bevorzugt oder benachteiligt werden, nur weil er in einem anderen Land geboren ist.

Jeder kann Bundespräsident von Deutschland oder Bürgermeister seiner Stadt werden.

Er muss alt genug sein und einen deutschen Pass haben.

Niemand darf zum Beispiel benachteiligt werden, weil er in der Türkei oder im Iran geboren wurde oder weil er Muslim ist.





- Niemand darf bevorzugt oder benachteiligt werden, wegen der Hautfarbe.
- Niemand darf wegen seiner Hautfarbe für die gleiche Straftat milder oder strenger bestraft werden.
- Niemand darf bevorzugt oder benachteiligt werden, wegen der Politik, die er gut findet.
- Niemand darf bevorzugt oder benachteiligt werden, wegen der Sprache, die er als Kind gelernt hat.
- Niemand darf benachteiligt werden, wegen einer Behinderung.

Deswegen ist es Aufgabe des Staates
sich darum zu kümmern:

Wie können auch Menschen im Rollstuhl gut Bahnhöfe nutzen?

Wie können Menschen, die leichte Sprache benötigen,
auch Internetseiten von Ämtern verstehen?

Artikel 3 ist ein **Gleichheitsrecht**.

Gleichheitsrechte sichern, dass alle Menschen gleich behandelt werden.
Es gibt noch andere Gleichheitsrechte im Grundgesetz.

- Zum Beispiel zählt bei der Wahl zum Bundestag jede Stimme gleich viel.
- Alle deutschen Bürgerinnen und Bürger haben das gleiche Recht auf ein öffentliches Amt.
Egal welche Hautfarbe sie haben,
welche Religion sie haben
oder welche Politik sie gut finden.

Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

Dies sagt der Artikel 3 ausdrücklich.

Was Männer dürfen, dürfen auch Frauen. Und umgekehrt.

Als das Grundgesetz beschlossen wurde,
durften Frauen vieles nicht, was Männer durften.

- Bis 1958 durfte ein Mann die Arbeitsstelle seiner Frau kündigen, ohne sie zu fragen.
- Bis 1977 mussten Ehefrauen ihre Männer um Erlaubnis fragen, wenn sie in einem bezahlten Beruf arbeiten wollten.

Das wurde geändert, weil es gegen das Grundgesetz war.

Frauen können sich heute jeden Beruf aussuchen.
Zum Beispiel: Pilotin, Polizistin, Feuerwehrfrau oder Bürgermeisterin.
Die Chefin der deutschen Regierung ist eine Frau:
Angela Merkel. Sie ist Bundeskanzlerin.
In Deutschland ist also vieles gerechter geworden.
Auch weil die Gleichberechtigung im Grundgesetz steht.
Viele Menschen sind stolz darauf.

Gleichberechtigung ist trotzdem noch nicht überall erreicht.

- Viele Frauen verdienen immer noch im selben Beruf mit der gleichen Arbeit weniger Geld als Männer.
- In vielen Berufen haben es Frauen immer noch schwerer als Männer:
Von den großen Wirtschaftsunternehmen
sind die Chefs meistens Männer.

Artikel 3 sagt auch:

Der Staat muss etwas dafür tun,
dass Frauen keine Nachteile mehr haben.



5. Jeder darf glauben, was er möchte

→ Artikel 4

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
- (3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. (...)

Der Artikel 4 schützt die Freiheit, an das zu glauben, was man möchte.

Jeder Mensch hat das Recht, seine Religion oder seine **Weltanschauung** selbst zu wählen.

Eine Weltanschauung ist die Weise, wie ein Mensch sich die Welt erklärt. Dazu gehört auch, was für ihn auf der Welt wichtig ist.

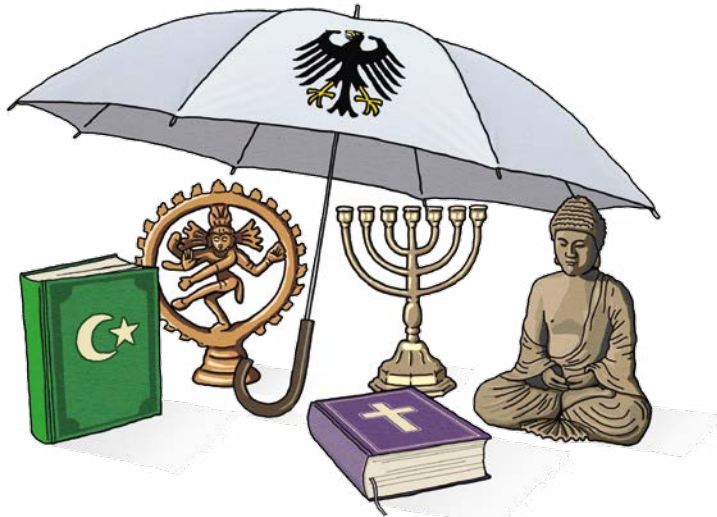
- Manchen Menschen sind Naturwissenschaften wichtig.
- Manchen Menschen ist Philosophie wichtig.
- Manchen Menschen ist eine bestimmte Politik wichtig.
- Für manche Menschen ist **Religion** wichtig.

Auf der Welt gibt es viele verschiedene Religionen.

Religionen sind zum Beispiel: Das Christentum, das Judentum, der Islam, der Buddhismus oder der Hinduismus.

Jede Religion und jede Weltanschauung ist erlaubt.

Alle können frei entscheiden, woran sie glauben oder nicht glauben.



Zum Beispiel darf der Staat nicht sagen:

- „Wir sind ein christliches Land.
Nur christliche Kirchen dürfen gebaut werden.“
- Oder „Wir sind ein islamisches Land.
Nur Moscheen dürfen gebaut werden“

Niemand darf gezwungen werden
an eine bestimmte Religion zu glauben.
Das gilt auch für die eigenen Kinder.
Ab 14 Jahren darf jeder selbst entscheiden,
was er oder sie glauben möchte. Egal, was die Eltern dazu sagen.

Der Staat darf niemanden zwingen im Krieg zu kämpfen.

Auch dies sagt der Artikel 4.

Ein Mensch kann sagen:

- „Ich finde es falsch im Krieg zu kämpfen.“
- „Meine Religion erlaubt mir nicht im Krieg zu kämpfen“.
- Oder: „Ich darf keinen Menschen töten,
auch dann nicht, wenn ich angegriffen werde.“

Im Krieg zu kämpfen ist dann gegen sein Gewissen.
Der Mensch muss dann nicht im Krieg kämpfen.
Vielleicht muss er aber zum Beispiel in einem Krankenhaus aushelfen.

6. Es gilt Meinungsfreiheit und Pressefreiheit

→ Artikel 5

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.



Meinungsfreiheit

Artikel 5 sagt:

Jeder Mensch hat das Recht, seine Meinung öffentlich zu sagen.

- Zum Beispiel kann man sagen, was man über Politik denkt.
- Oder im Internet schreiben:

„Der Bürgermeister will Geld sparen
und deshalb mein Lieblings-Schwimmbad verkaufen.
Das finde ich falsch!“

Wenn viele Menschen gegen den Verkauf sind,
kann das etwas verändern:

Das Schwimmbad wird vielleicht doch nicht verkauft.

- Ich darf auch die Bundeskanzlerin kritisieren.
- Oder einen Minister.
- Oder vorschlagen, was sie besser machen sollen.

Die eigene Meinung zu sagen ist wichtig für die Demokratie.

Man kann seine Meinung auch singen, malen oder schreiben.

Jeder kann seine Meinung haben und äußern.

Das nennt man **Meinungsfreiheit**.

Aber es gibt auch Grenzen der Meinungsfreiheit.

Grenzen sind dort,

wo die Grundrechte anderer Personen verletzt werden:

Es ist nicht erlaubt

- zum Hass auf andere Menschen aufzurufen
- oder anderen Menschen mit Gewalt zu drohen.

Das verbreitet Angst und die Menschen fühlen sich nicht mehr sicher.

Hass und Gewalt verletzen die Rechte anderer Menschen.

Auch Beleidigungen sind verboten.

Einen behinderten Menschen „lahmen Krüppel“

zu nennen ist eine Beleidigung.

Es ist oft schwer zu entscheiden:

- Was ist eine erlaubte Meinung?
- Was ist eine Beleidigung?

Informations- und Pressefreiheit

Es gibt nicht eine richtige Meinung.

Es gibt viele verschiedene Meinungen.

Man kann über ein Thema diskutieren.

Das heißt: Jeder kann seine Meinung sagen.

Dabei lernt man andere Sichtweisen kennen.

Will man sich eine Meinung bilden, braucht man **Informationen**.

Jeder Mensch darf sich informieren.

Er kann unterschiedliche Medien nutzen:

- Zum Beispiel kann er im Internet surfen,
- Nachrichten oder Berichte im Fernsehen sehen,
- Radio hören
- oder Zeitungen lesen.

Welche Medien er nutzt entscheidet jeder Mensch selbst.

Dies nennt man **Informationsfreiheit**.



Nach dem Grundgesetz haben auch die **Medien Freiheit**:

Zum Beispiel Internet, Fernsehen, Radio und Zeitungen.

Die, die Medien machen, entscheiden selbst:

- Über welche Themen sie berichten.
- Wie sie etwas aufschreiben, sagen oder filmen.

Die Medien dürfen über alles berichten.



Oft wird von **Pressefreiheit** gesprochen.

Presse sind: Zeitungen und Zeitschriften.

Mit Pressefreiheit ist aber oft die **Freiheit aller Medien** gemeint.

Niemand anderes darf darüber bestimmen.

Man sagt dazu: Eine Zensur findet nicht statt.

Zensur bedeutet:

Der Staat kontrolliert,

- was die Medien berichten,
- welche Worte die Medien benutzen,
- welche Bilder die Medien zeigen.

Gefällt dem Staat etwas nicht, verbietet der Staat das.

In Deutschland gibt es keine Zensur.

Das bedeutet zum Beispiel:

- Niemand, der Bücher, Zeitungen, Radio- oder Fernsehsendungen macht oder etwas im Internet schreibt, muss den Staat vorher um Erlaubnis fragen.
- Er darf auch nicht bestraft werden weil die Regierung eine andere Meinung hat.

Allerdings müssen sich auch die Medien an Gesetze halten.

Die Medien dürfen zum Beispiel keine Lügen verbreiten.

Man kann auch sagen:

Die Medien dürfen keine falschen Tatsachen behaupten.

Die Medien dürfen nicht schreiben oder sagen:

Ein Politiker hat mit Alkohol am Steuer einen Unfall gehabt,
wenn das gar nicht stimmt.

Wenn so ein Unfall aber tatsächlich passiert ist,
darf die Presse darüber berichten.



7. Das Grundgesetz schützt Ehe und Familie

→ Artikel 6

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. (...)

Ehe heißt: zwei Menschen sind verheiratet.

Bis 2017 konnte in Deutschland die Ehe nur zwischen einer Frau und einem Mann geschlossen werden.

2017 hat der Bundestag beschlossen:

Eine Frau darf auch eine Frau heiraten und ein Mann einen Mann.

Für alle Ehepaare gilt:

- Jeder darf sich seinen Ehepartner oder seine Partnerin aussuchen.
- Ein Ehepaar kann sich selbst überlegen, wie es in der Ehe die Aufgaben aufteilt.



Familie sind Eltern und Kinder. Oft leben sie zusammen.

Kinder können auch Pflegekinder oder Stiefkinder sein.

Die Erwachsenen müssen nicht verheiratet sein.

Es gibt unterschiedliche Familien:

- In einer Familie können ein oder mehrere Kinder sein.
- In einer Familie kann es zwei Elternteile geben.
- Manchmal gibt es auch nur einen Vater oder eine Mutter.
Der andere Elternteil lebt oft woanders.
- In manchen Familien gibt es auch zwei Mütter oder zwei Väter.

Ehe und Familien sind besonders geschützt.

Sie dürfen vom Staat nicht schlechter behandelt werden,
als andere Arten zu leben.

Sie zahlen zum Beispiel etwas weniger Steuern.

Eltern haben **Rechte** und **Pflichten**.

- Sie haben das Recht, ihre Kinder so zu erziehen,
wie sie es für richtig halten.
- Sie haben die Pflicht, für ihre Kinder zu sorgen.
Sie dürfen sie nicht schlagen oder ihnen auf andere Art wehtun.

Der Staat unterstützt die Eltern.

Zum Beispiel durch Kindergeld und durch Kindergärten.

Der Staat achtet auf das Wohl der Kinder. Das macht das Jugendamt.

Zum Beispiel wenn

- die Eltern dem Kind nicht genug zu essen geben.
- Oder wenn die Eltern das Kind schlagen.

Das Jugendamt hilft auch den Eltern, wenn sie Hilfe brauchen.

8. Versammlungsfreiheit

→ Artikel 8

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- (2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Menschen können sich aus verschiedenen Gründen treffen.

Zum Beispiel in einem Verein oder mit ihren Freunden.

Ein Treffen heißt dann **Versammlung**,

- wenn die Menschen zusammen ihre Meinung äußern wollen.
- Oder wenn sich die Menschen gemeinsam eine Meinung bilden wollen.



Ein Konzert oder ein Fußballspiel ist keine Versammlung.

Dort sind die Menschen nur Zuschauer.

Auch ein Volksfest ist keine Versammlung.

Eine Versammlung, auf der eine Gruppe von Menschen ihre Meinung öffentlich äußern will, heißt **Demonstration**.

In Deutschland können sich
alle deutschen Bürgerinnen und Bürger versammeln.

Es gibt zwei verschiedene Arten der Versammlung.

- Man trifft sich unter freiem Himmel.
Zum Beispiel auf der Straße, einem Marktplatz oder in einem Park.
- Oder man trifft sich in einem Haus.

Egal wo man sich trifft, wichtig ist:

Versammlungen sollen friedlich sein.

Das bedeutet: Ohne Gewalt und ohne Waffen.

Wer etwas zu sagen hat, braucht keine Waffen.

Bei einer Versammlung unter freiem Himmel kann der Staat verlangen, dass Demonstrationen angemeldet werden.

Weil es sonst Probleme mit dem Verkehr
oder der Sicherheit geben kann.

Vom Staat wird manchmal vorgeschrieben,
was die Menschen bei der Demonstration beachten müssen.
Zum Beispiel sagt die Polizei,
wo genau die Menschen demonstrieren dürfen.
Sie will damit zum Beispiel verhindern, dass es Gewalt gibt.
Wenn das nicht beachten wird,
kann die Demonstration verboten werden.

Demonstrationen sind in einer Demokratie wichtig:

Es gibt verschiedene Meinungen im Volk.
Manche Meinungen werden von der Mehrheit vertreten.
Andere Meinungen werden von der Minderheit vertreten.



In einer Demokratie dürfen auch die Menschen ihre Meinung äußern,
die nicht zu einer Mehrheit gehören.
Zum Beispiel auf einer Demonstration.
Dadurch wird ihre Meinung bekannt.
Andere Menschen lernen die Meinung dann kennen.
Sie können von der Meinung überzeugt werden.
Vielleicht wird die Meinung dann irgendwann zu einer Mehrheit im Volk.

9. Meine Post ist privat

→ Artikel 10

- (1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.
- (2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. (...)

Der Artikel 10 schützt Nachrichten aller Art, die an andere weitergegeben werden.

Der Artikel 10 unterscheidet dabei zwischen

- dem Briefgeheimnis
- dem Postgeheimnis und
- dem Fernmeldegeheimnis

Das **Brief- und Postgeheimnis** schützt alles, was mit der Post verschickt wird:

- Briefe, Pakete und Postkarten.

Die Post wird auf ihrem Weg bis zum Empfänger geschützt.

Der Bote darf die Post nicht öffnen und auch nicht lesen.

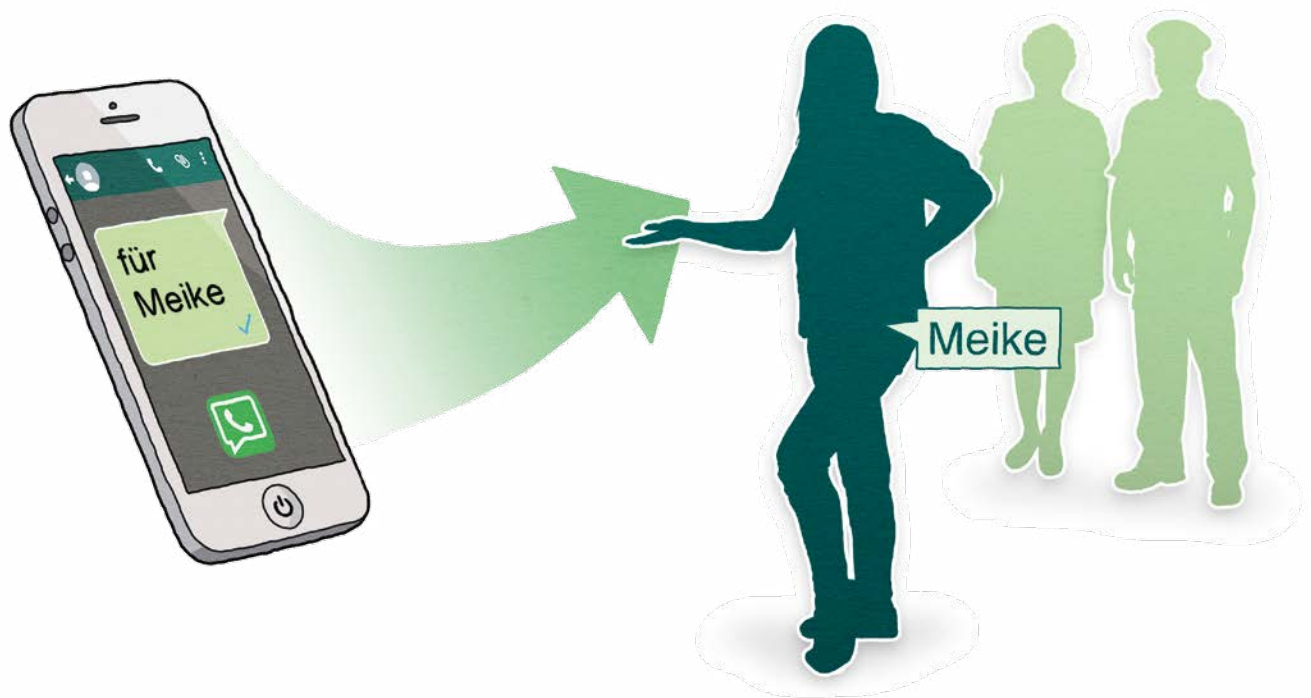
Er darf nicht über die Post sprechen.

Ein Postbote darf niemandem erzählen, von wem man Post bekommt.

Auch Eltern, Freunde oder Betreuer

dürfen die Post nicht einfach öffnen und lesen.

Das ist verboten. Sie brauchen eine Erlaubnis.



Das **Fernmeldegeheimnis** schützt Nachrichten, die elektronisch verschickt werden.

Zum Beispiel über das Telefon oder das Internet:

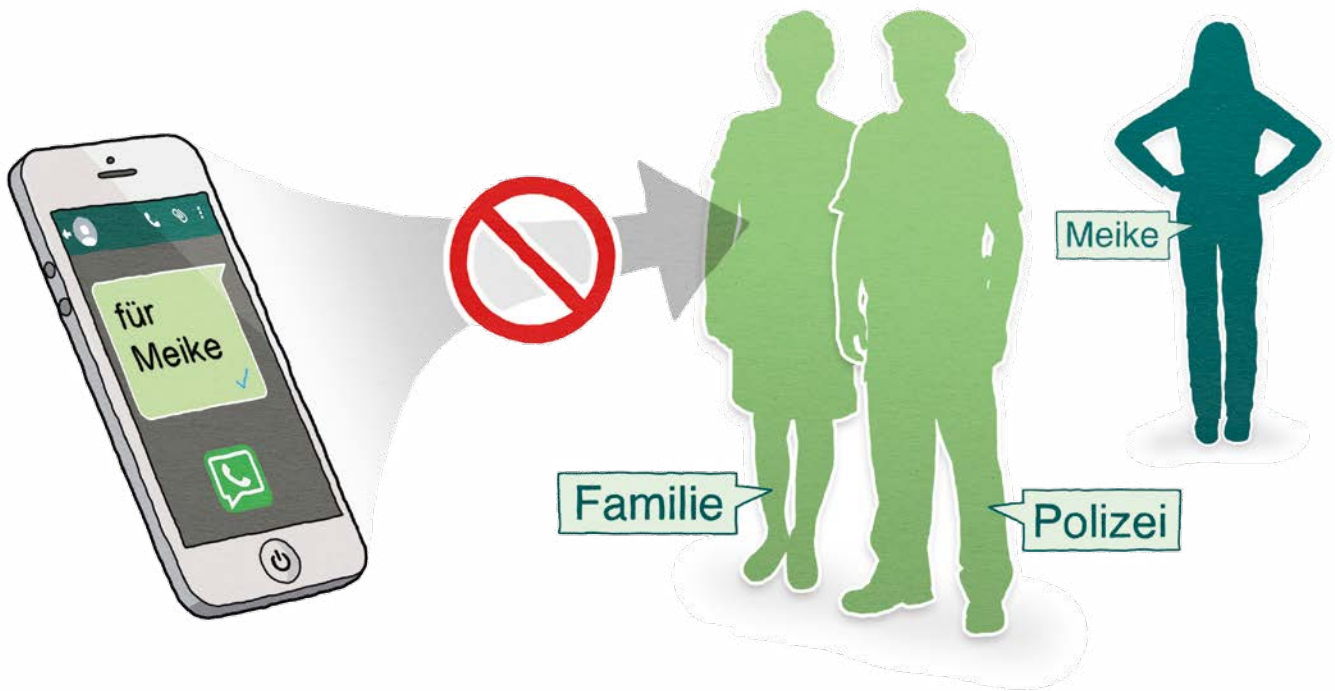
- Telefongespräche
- SMS
- E-Mails
- oder zum Beispiel WhatsApp Nachrichten.

Solche Nachrichten sind auch privat.

Der Empfänger muss entscheiden:

- Darf jemand meine Nachrichten lesen oder hören?
- Wer darf meine Nachrichten lesen oder hören?

Ohne Erlaubnis darf niemand anders private Nachrichten lesen oder hören.



Der Staat muss dafür sorgen, dass die Nachrichten geheim bleiben.

Auch die Polizei darf Nachrichten nicht lesen oder abhören.

Es gibt nur wenige Ausnahmen:

Zum Beispiel wenn es einen Verdacht gibt,
dass der Mensch ein Terrorist ist oder einen Menschen getötet hat.

Auch dann darf die Polizei nur mit Genehmigung
von einem Richter Nachrichten lesen oder abhören.

10. Meine Wohnung ist privat

→ Artikel 13

- (1) Die Wohnung ist unverletzlich.
- (2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden. (...)

Der Artikel 13 schützt die **private Wohnung**.

Das sind die Räume, in denen ein Mensch lebt.

Das kann zum Beispiel eine Wohnung,
ein Zimmer oder ein Haus sein.

Oder ein Hotel-Zimmer oder ein Zelt.

Alle privaten Räume heißen in Artikel 13 Wohnung.



In seiner Wohnung hat jeder das Recht, selbst zu entscheiden.

Man entscheidet selbst,

- wer die Wohnung betreten darf.
- welche Möbel man kauft.

Niemand darf die Wohnung abhören:

Niemand darf zuhören, über was in der Wohnung gesprochen wird.

Zum Beispiel mit einem Mikrofon oder mit Telefon-Überwachung.

Ein Mensch soll sich in seiner Wohnung sicher fühlen.

Deshalb schützt Artikel 13 die eigene Wohnung.

Artikel 13 sagt: Die Wohnung ist unverletzlich.

Es gibt wenige Ausnahmen:

Es besteht zum Beispiel der Verdacht,
dass der Bewohner jemanden ermordet hat.

Der Richter entscheidet dann:

Die Polizei darf ohne die Erlaubnis des Bewohners
in die Wohnung gehen.

Auch in einem Notfall, wenn Menschen in Gefahr sind,
darf die Polizei oder die Feuerwehr eine Wohnung öffnen.

11. Das Recht auf Asyl

→ Artikel 16a

- (1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.
- (2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. (...)

Artikel 16a schützt **politisch Verfolgte**.

Politisch Verfolgte sind Menschen,
die der Staat in ihrer Heimat verfolgt.



Diese Menschen leben in großer Gefahr.
Ihr Heimatstaat achtet ihre Menschenrechte nicht.
Manche Menschen werden zum Beispiel verletzt,
gefoltert oder sogar getötet.

Artikel 16a schützt diese Menschen,
wenn sie nach Deutschland fliehen.
Die Menschen können hier **Asyl** beantragen.

Das Wort Asyl kommt aus der griechischen Sprache.
Es bedeutet Heim oder Unterkunft.
Wenn ein Mensch in Deutschland Asyl bekommt,
darf er hier leben.

Ein anderes Heft erklärt wichtige Informationen zu diesem Thema.
Es heißt „*einfach* POLITIK: Flucht und Asyl“.

12. Jeder darf sich beschweren

→ Artikel 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.



Alle Bürgerinnen und Bürger haben das Recht,
den Staat um etwas zu bitten.
Sie haben auch das Recht, sich zu beschweren.

Sie können sich über die Politik des Staates beschweren.
Sie wollen dann, dass der Staat etwas macht oder nicht macht.
So eine Beschwerde heißt **Petition**.

Zum Beispiel:

Behinderte Menschen kritisieren in einer Petition ein geplantes Gesetz, das Bundesteilhabegesetz.

Sie fordern zum Beispiel:

Die Regeln für die Bezahlung von Assistenz sollen geändert werden.

Für Petitionen gibt es Regeln:

- Sie müssen aufgeschrieben werden.
- Man muss erkennen, wer sie geschrieben hat.
- Man schickt die Petition an eine Behörde oder an eine Volksvertretung, zum Beispiel an den Bundestag.
- Man kann die Petition als Brief oder im Internet verschicken.
- Schickt man eine Petition an eine Behörde, die nicht zuständig ist, muss die Behörde die Petition an die richtige Stelle weiterleiten.
- Eine Petition muss angenommen und zum Beispiel in einer Sitzung bearbeitet werden.
- Die Bürgerinnen und Bürger, die sich beschwert haben, bekommen das Ergebnis der Sitzung mitgeteilt.
- Das Ergebnis muss aber nicht begründet werden.

Es ist immer möglich,

mit staatlichen Stellen über Probleme und Ideen zu reden.

Oder sich in einem Brief alleine zu beschweren

oder seine Wünsche zu äußern.

Der Staat vertritt das Volk.

Deshalb sollten staatliche Stellen und das Volk miteinander sprechen.

13. Und zum Schluss



Das Grundgesetz kann die Grundlage sein für ein Leben in Freiheit und Sicherheit.

Das Grundgesetz schützt die

- Freiheit,
- Gleichheit und
- die Menschenwürde der Menschen in Deutschland.

Damit das Grundgesetz in Deutschland Wirklichkeit werden kann, braucht es Unterstützung von jedem Menschen in Deutschland.

Jeder Mensch muss sich an das Grundgesetz halten:

- Nur wenn ich dem anderen die Freiheit lasse, zu sein wie er will, kann auch ich so sein wie ich will.
- Nur wenn ich niemanden benachteilige, kann auch ich erwarten, nicht benachteiligt zu werden.
- Nur wenn ich die Würde der anderen achte, kann auch meine Würde geachtet werden.

Nur so gelingt das Zusammenleben in einem Staat.

Grundlage für das Zusammenleben ist das deutsche Grundgesetz.

Das Grundgesetz gibt den Menschen in Deutschland Rechte.

Diese Rechte werden dann Wirklichkeit, wenn jeder diese Rechte unterstützt.

Wenn die Menschen in Deutschland das Grundgesetz unterstützen, sichern sie so Demokratie und Freiheit.

Das Grundgesetz

I. Die Grundrechte

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 4

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 5

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Artikel 6

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Artikel 7

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf

Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

(6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

Artikel 8

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Artikel 9

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

(3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

Artikel 10

(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

(2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, daß sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und daß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

Artikel 11

(1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.

(2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

Artikel 12

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Artikel 12a

(1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.

(2) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht.

(3) Wehrpflichtige, die nicht zu einem Dienst nach Absatz 1 oder 2 herangezogen sind, können im Verteidigungsfalle durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu zivilen Dienstleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung in Arbeitsverhältnisse verpflichtet werden; Verpflichtungen in öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse sind nur zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben oder solcher hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die nur in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erfüllt werden können, zulässig. Arbeitsverhältnisse nach Satz 1 können bei den Streitkräften, im Bereich ihrer Versorgung sowie bei der öffentlichen Verwaltung begründet werden; Verpflichtungen in Arbeitsverhältnisse im Bereiche der Versorgung der Zivilbevölkerung sind nur zulässig, um ihren lebensnotwendigen Bedarf zu decken oder ihren Schutz sicherzustellen.

(4) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an zivilen Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden, so können Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten

fünfundfünfzigsten Lebensjahr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden. Sie dürfen auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden.

(5) Für die Zeit vor dem Verteidigungsfalle können Verpflichtungen nach Absatz 3 nur nach Maßgabe des Artikels 80a Abs. 1 begründet werden. Zur Vorbereitung auf Dienstleistungen nach Absatz 3, für die besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen zur Pflicht gemacht werden. Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.

(6) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an Arbeitskräften für die in Absatz 3 Satz 2 genannten Bereiche auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden, so kann zur Sicherung dieses Bedarfs die Freiheit der Deutschen, die Ausübung eines Berufs oder den Arbeitsplatz aufzugeben, durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Vor Eintritt des Verteidigungsfalles gilt Absatz 5 Satz 1 entsprechend.

Artikel 13

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

(3) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß jemand eine durch Gesetz einzeln bestimmte besonders schwere Straftat begangen hat, so dürfen zur Verfolgung der Tat auf Grund richterlicher Anordnung technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen, in denen der Beschuldigte sich vermutlich aufhält, eingesetzt werden, wenn die Erforschung des

Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Die Maßnahme ist zu befristen. Die Anordnung erfolgt durch einen mit drei Richtern besetzten Spruchkörper. Bei Gefahr im Verzuge kann sie auch durch einen einzelnen Richter getroffen werden.

(4) Zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, dürfen technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen nur auf Grund richterlicher Anordnung eingesetzt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch durch eine andere gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

(5) Sind technische Mittel ausschließlich zum Schutze der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, kann die Maßnahme durch eine gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

(6) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag jährlich über den nach Absatz 3 sowie über den im Zuständigkeitsbereich des Bundes nach Absatz 4 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 5 erfolgten Einsatz technischer Mittel. Ein vom Bundestag gewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus. Die Länder gewährleisten eine gleichwertige parlamentarische Kontrolle.

(7) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf

Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

Artikel 14

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Artikel 15

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

Artikel 16

(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

(2) Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Durch Gesetz kann eine abweichende Regelung für Auslieferungen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof getroffen werden, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.

Artikel 16a

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.

(3) Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, daß dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, daß ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, daß er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.

(4) Die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird in den Fällen des Absatzes 3 und in anderen Fällen, die offensichtlich unbegründet

sind oder als offensichtlich unbegründet gelten, durch das Gericht nur ausgesetzt, wenn ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen; der Prüfungsumfang kann eingeschränkt werden und verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Das Nähere ist durch Gesetz zu bestimmen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 stehen völkerrechtlichen Verträgen von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften untereinander und mit dritten Staaten nicht entgegen, die unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Anwendung in den Vertragsstaaten sichergestellt sein muß, Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbegehren einschließlich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen treffen.

Artikel 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17a

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

(2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können

bestimmen, daß die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.

Artikel 18

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16a) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

Artikel 19

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Quelle: Deutscher Bundestag, www.bundestag.de/parlament/aufgaben/rechtsgrundlagen/grundgesetz/gg_01/245122 [161015]

Hier gibt es gute Informationen

Das Grundgesetz:

- **Bestellbar unter**
[www.bpb.de/shop/buecher/grundgesetz/34367/
grundgesetz-fuer-die-bundesrepublik-deutschland](http://www.bpb.de/shop/buecher/grundgesetz/34367/grundgesetz-fuer-die-bundesrepublik-deutschland)
- **Online im Wortlaut unter**
www.bpb.de/nachschlagen/gesetze/grundgesetz

Angebote für junge Menschen oder in einfacher Sprache:

- **Grundrechtefibel**
(Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg)
www.grundrechtefibel.de
- **Hanisauland** (zum Nachlesen: Spezial „Grundrechte“)
www.hanisauland.de
- **Lebenshilfe Niedersachsen – In Leichter Sprache**
(zum Nachlesen: „Menschenrechte in leichter Sprache“)
www.lebenshilfe-nds.de/de/Menschenrechte-in-leichter-Sprache.php
- **Falter/Extra. Grundrechte (deutsch-arabisch/deutsch-englisch).**
Auszug aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
(Artikel 1–19 GG und Artikel 20 GG)
[www.bpb.de/shop/lernen/falter/217202/grundrechte-deutsch-
arabisch-deutsch-englisch](http://www.bpb.de/shop/lernen/falter/217202/grundrechte-deutsch-arabisch-deutsch-englisch)
(zum Beispiel die Grundrechte in arabisch und englisch erklärt)
- **Das Netzwerk Leichte Sprache (2016). Die deutschen Grund-Rechte – Eine Zusammenfassung in leichter Sprache**

Videos im Internet:

- **Das Grundgesetz... in einfacher Sprache erklärt! (Teil 1) (2015).**
[Video], Carmen Thomas, Erklärvideo GmbH, unter:
www.youtube.com/watch?v=db0XKo4J_18
- **Das deutsche Grundgesetz – erklärt von Carmen Thomas und Erklärvideos.com (2016)**
[Video], Carmen Thomas, Erklärvideo GmbH, unter:
www.youtube.com/watch?v=Hob442VTUGA
- **Demokratie einfach erklärt (2014)**
[Video], explainity GmbH, unter:
www.youtube.com/watch?v=59gAft8LwU4
- **Meinungsfreiheit einfach erklärt (2014)**
[Video], explainity GmbH, unter:
www.youtube.com/watch?v=tyny7frgAO8
- **Vereinte Nationen (UN) einfach erklärt (2011)**
[Video], explainity GmbH, unter:
www.youtube.com/watch?v=A5VpZT5Qwhk

Kommentare und Informationen zum Grundgesetz:

- Gramm, C. & Pieper, S. (2010).
Grundgesetz. Bürgerkommentar.
Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn.
- Lindner, Nicole (2016).
Recht, verständlich. Eine etwas andere Einführung.
Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn.
- Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.) (2013).
Informationen zur politischen Bildung 305 – Grundrechte.
Bonn.

Wer hat das Heft gemacht?

Herausgeber

Bundeszentrale für politische Bildung/bpb
Adenauerallee 86, 53113 Bonn
info@bpb.de

Redaktion

Wolfram Hilpert, bpb

Text

Dorothee Meyer, Mia Lücke, Sarah Dreyer,
Bettina Lindmeier.

Mitgearbeitet haben: Jürgen Braun, Nele Bruns,
Tabea Künne, Sebastian Poerscke, Jaqueline Polomski,
Luca-Sophie Scheunemann, Lars Schultze,
Anja Wantzelius

Die Broschüre ist Ergebnis des Seminars
„Gemeinsam Lernen“. Gemeinsam Lernen ist ein in-
klusives Seminar an der Leibniz Universität Hannover.
Mehr Informationen gibt es im Internet:
www.gemeinsamlernen.uni-hannover.de

Juristische Begutachtung

Gudula Geuther

Illustrationen

© Andreas Piehl

Layout

Leitwerk. Büro für Kommunikation, Köln
www.leitwerk.com

Fotonachweise

©: S. 1 ddp images/Stephan Siebert

Druck

Bonifatius GmbH, Druck-Buch-Verlag,
Karl-Schurz-Straße 26, 33042 Paderborn

Bestellnummer

9427

ISBN

978-3-8389-7151-3

Wo kann das Heft bestellt werden?

Online:

www.bpb.de/shop (Bestellnummer: 9403)

per E-Mail:

bestellungen@shop.bpb.de

per Post/Fax:

Publikationsversand der Bundeszentrale für politische Bildung/bpb
Postfach 501055, 18155 Rostock
Fax.: +49 (0)38204 66-273

Online lesen oder hören

Das Grundgesetz - Die Grundrechte: www.bpb.de/236616

Webangebot von *einfach* POLITIK: www.bpb.de/einfach-fuer-alle